

Natürlich Eberswalde! **wir setzen um**

Änderungsbedarf durch EU-Arbeitszeit-RiLi

Verwaltungsdezernent Bellay Gatzlaff

Anlass **Änderung der EU-Arbeitszeit-RiLi**

- **EU-Arbeitszeit-RiLi 2003/88/EG Artikel 6** sieht vor:

max. 48h regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit
Anpassungsbedarf für Mitgliedstaaten auch Vorgänger-RiLi schon
Anforderungen

- **BbgAZVFEU** bzw. **BbgAZVPFJ**

(Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen
Dienstes in den Feuerwehren und den Leitstellen der Landkreise im Land
Brandenburg vom 03.08.2007 - **BbgAZVFeu**)

(Verordnung über die Arbeitszeit für die Beamten des Polizeivollzugs-
dienstes, des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Justizvollzugs-
dienstes des Landes Brandenburg vom 16.09.2009/10.07.2014 -
BbgAZVPFJ)

Ausnahme von max. 48 h Art. 22 EU-Arbeitszeit-RiLi

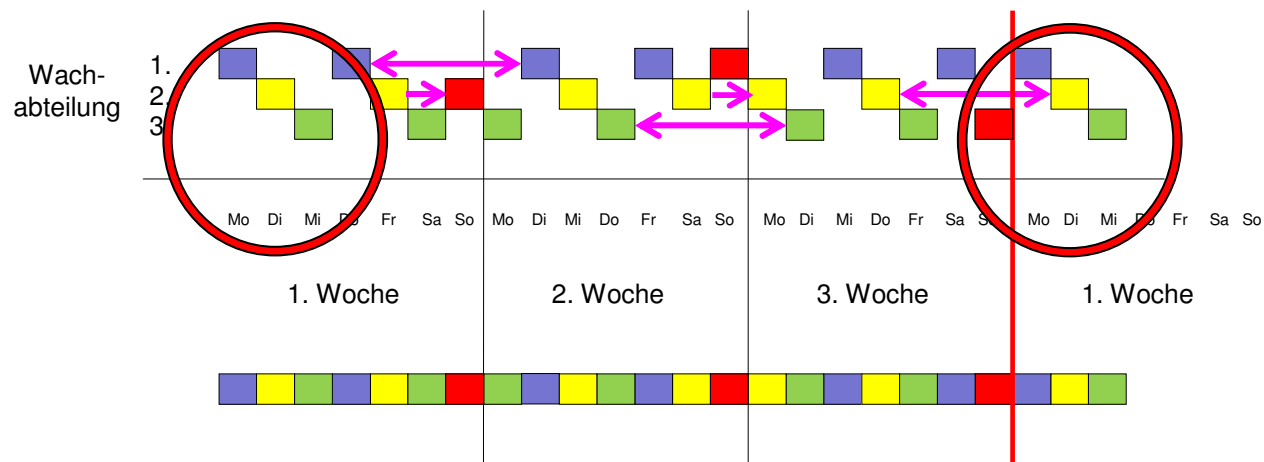
- mehr als 48 h pro Woche zulässig, wenn Arbeitgeber die allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer einhält und mit den erforderlichen Maßnahmen dafür sorgt, dass
 - a) kein Arbeitgeber von einem Arbeitnehmer verlangt, im Durchschnitt des in Artikel 16 Buchstabe b) genannten Bezugszeitraums mehr als 48 h innerhalb eines Siebentagezeitraums zu arbeiten, **es sei denn der Arbeitnehmer hat sich hierzu bereit erklärt**
 - b) keinem Arbeitnehmer Nachteile daraus entstehen, dass er nicht bereit ist, eine solche Arbeit zu leisten (Benachteiligungsverbot)
- **§ 6 Abs. 3 BbgAZVFeu** vom 03.08.2007 bzw. **§ 21 Abs. 4 BbgAZVPFJ** vom 16.09.2009 bis 56-Wochenstunden möglich
- Anträge **aller** Feuerwehrbeamten in Eberswalde vom September 2007 in Umsetzung BbgAZVPFJ zur Erhöhung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 56 h zwecks Beibehaltung der 24-h-Schichten (= Beibehaltung des Status quo), auch später eingestellte Beamte stellen Antrag

Dienstbesetzung **Feuerwehr Eberswalde**

- **3 Wachabteilungen** mit je
 1 erster Gruppenführer 1 Wachabteilungsleiter A10
 1 zweiter Gruppenführer A9 mit Zulage
 3 Einsatzkräfte A9
 4 Einsatzkräfte A8
 4 Einsatzkräfte A7
insgesamt 10 Einsatzkräfte je Wachabteilung
 30 Einsatzkräfte gesamte Berufsfeuerwehr

- außerdem 1 Leiter Feuerwehr
 1 stv. Leiter Feuerwehr
 1 SB vorbeugender Brandschutz
 1 SB Haushalt/Sekretariat

Schichtplan der Feuerwehr 24-h-Schichten



56 Wochenstunden-Modell

2 Schichten á 24 h in zwei Wochen und
eine Woche mit 3 Schichten á 24 h

7x 24 h in 3 Wochen = 168 h

168 h : 3 Wochen = $\varnothing$ 56 h / Woche

48-Wochenstunden-Modell

48 h x 3 Wochen = 144 h

144 h : 24 h = 6 Schichten in 3 Wochen

d. h.
es fehlen 3 Schichten in 3 Wochen

24 h bedeutet

06.45 Uhr bis nächsten Tag 07.00 Uhr

56-h-Woche bedeutet

§ 24 Abs. 2 BbgAZVPFJ

24 h aktive Zeit und 32 h Bereitschaftszeit,

d. h. jede Schicht 12 h aktive Zeit und 12 h Bereitschaftszeit, sonntags nur Bereitschaftszeit

48-h-Woche bedeutet

§ 21 Abs. 2 BbgAZVPFJ

29 h aktive Zeit und 19 h Bereitschaftszeit,

d. h. bei 2 Schichten je Woche -> **pro 24-h-Schicht 14,5 h aktive Zeit** und 9,5 h Bereitschaftszeit
Dienstag müsste auf **12 Uhr mittags** verlegt werden

Lösungsmöglichkeiten für Umstellung auf 48-h-Woche

- **sonntags Hauptfeuerwache nicht besetzt**
(Wegfall einer 24h-Schicht pro Woche, so dass jede Abteilung 2 Schichten á 24 h pro Woche = 48-Wochenstunden hat) -> Status Berufsfeuerwehr?
- **Samstag- und Sonntagabend und -nacht Hauptfeuerwache nicht besetzt**
(2x 12h-Schicht tagsüber spart 24 h pro Woche, so dass eine Wachabteilung Sa/So Dienst hat, die beiden anderen haben frei)
- Einführung einer **4. Wachabteilung**
(Mehrkosten ca. 450.000 € pro Jahr)
- Einführung **Arbeitszeitkonto** zur Ermöglichung zusätzlicher Freischichten
ggf. Bezahlung einiger Mehrstunden am Jahresende
- **Reduzierung der tatsächlich verfügbaren Dienststärke auf 6 nachts und WE (Mo-Fr tagsüber bleibt's bei 7)** und Änderung Gefahrenabwehrbedarfsplan
- **Dienststelle schenkt** den Feuerwehrbeamten **Zeit**, indem sie den Anteil aktiver Zeit reduziert (statt 29 h weniger) und Bereitschaftszeit erhöht

Mindestbesetzung



Kleinstmögliche Feuerwehreinheit zur Brandbekämpfung in Gebäuden ist eine Staffel nach Feuerwehrdienstvorschrift 3 und umfasst 6 Mann – je Schicht 10 Personen

Was wurde bisher getan?

- **Teestunde/Weihnachtsbesuch Bürgermeister in Feuerwehr**
Feuerwehrbeamte wollen Arbeitszeitmodell diskutieren
- **Arbeitsgruppe aus Vertretern aller 3 Wachabteilungen gebildet**
hat im Frühjahr 2014 getagt
Vorstellungen der Wachabteilungen lagen auseinander
nach mehrfachen Diskussionsrunden mit Dienststelle und Personalrat Annäherung
- Dienststelle brauchte erhebliche Zeit zur **Prüfung der Rechtslage**
Vielzahl von teilweise widersprechenden Urteilen zu sichten und zu werten
- Entwurf der Rechtsposition zu „Mehrarbeit“ am 08.08.2014 zur Diskussion gestellt

Zuvielarbeit 2011 bis 2013?

Freizeitausgleich? Bezahlen?

- alle Eberswalder Feuerwehrbeamten haben **2007 Antrag auf Erhöhung der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit auf 56 h** gestellt

das schließt schon begrifflich Mehrarbeit aus -> § 60 Abs. 3 BbgLBG

Zitat: „Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Entschädigung **über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus** Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich **die Mehrarbeit** auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren.“

- Widerruf des Antrags mit Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich
(also immer zum 31.12. eines Jahres, sowohl durch Beamte als auch Dienststelle - § 21 Abs. 4 Satz 2 BbgAZVPFJ)
- 1 Beamter hat zum 31.12.2010 widerrufen, 1 Beamter zum 31.12.2013, 10 Beamte zum 31.12.2014

Zuvielarbeit 2011 bis 2013?

Freizeitausgleich? Bezahlen?

- **56-Wochenstunden rechtswidrig?** -> dann als Zuvielarbeit (Mehrarbeit) werten?

Rechtmäßigkeit der **BbgAZVPFJ** von VGs bezweifelt

wegen Nichterwähnung EU-Benachteiligungsverbot und Zweifel, ob nicht Gesetzeserfordernis

(VG Cottbus VG 5 K 914/11 vom 28.02.2013, VG Potsdam VG 2 K 1956/12 vom 11.09.2013)

wegen der unterschiedlichen Gründe wurde Berufung zum OVG Berlin-Brandenburg zugelassen, bisher nicht entschieden

Urteile noch nicht rechtskräftig -> so lange BbgAZVPFJ wirksam, ist sie auch gemäß Artikel 20 Abs. 3 GG (Grundgesetz) anzuwenden
(Zitat: Verwaltung ist „... an Gesetz und Recht gebunden.“)

- wenn **BbgAZVPFJ** unwirksam, ist **EU-RiLi** direkt anzuwenden

(Urteil der BVerwG vom 26.07.2012 – 2 C 70/11)

-> auch dann sind 56-Wochenstunden zulässig (Art. 22 EU-Arbeitszeit-RiLi)

Ist die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr gefährdet?

- **Nein.** Der Leiter der Feuerwehr hat strikte Anweisung, die Einsatzbereitschaft zu gewährleisten. Dafür sollen 6 Einsatzkräfte tatsächlich im Dienst sein.
- dieses Jahr bereits für 2 Feuerwehrbeamte als Ersatz eingestellt für 2, die erst nächstes Jahr ausscheiden
- zusätzlich 1 Feuerwehrbeamter Ausbildung gerade abgeschlossen, ein weiterer fängt im Herbst 2014 Ausbildung an (als Ersatz für 2 dienstunfähige Beamte)
- kurzfristige Lücken werden in der Tat durch Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr geschlossen -> diese haben daran allerdings ein reges Interesse (Einsatzpraxis)

20 € Entschädigung pro Schicht haben die Stadtverordneten am 26.04.2012 mit

§ 3 Feuerwehrentschädigungssatzung (BV/732/2012) beschlossen

Zitat „Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde auf Anfrage der Berufsfeuerwehr an deren Schichtdienst teil, so erhält er für eine 24-Stunden-Schicht eine Aufwandsentschädigung von zwanzig Euro.“

Ist die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr gefährdet?

- **Werden Praktikanten im Schichtdienst eingesetzt?**

Ja. Sie sollen ja gerade das komplette Leistungsbild einer Feuerwehr kennenlernen.

Sie dürfen bei der Dienststräke aber nur dann mitgerechnet werden, wenn sie bereits ausgebildete Feuerwehrleute sind (z. B. Gruppenführer in Ausbildung)

Wie geht es weiter?

- **ab 01.01.2015** auf jeden Fall **48-h-Woche** (durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit)
- neues Dienstplanmodell wird mit den Feuerwehrbeamten und dem Personalrat zu Ende verhandelt

Präferenzen Beamte

Beibehaltung 24-h-Schichten
Dienstbeginn 06.45 Uhr
zusätzlicher Freizeitausgleich

Präferenzen Dienststelle

möglichst kein zusätzliches Personal
möglichst keine zusätzlichen Kosten

Ziel: tragfähiger Kompromiss, der kooperativ die Interessen beider Seiten berücksichtigt -> Verhandlungen sind auf einem guten Weg

- ob und welcher Mehrbedarf an Personal und/oder Finanzen steht erst nach Abschluss der Verhandlungen fest
- Stadtverordnete erhalten das Verhandlungsergebnis zur Kenntnisnahme und Entscheidung (in Abhängigkeit davon, worauf Auswirkungen)
 - > Gefahrenabwehrbedarfsplan -> Stellenplan -> Haushaltsplan

Fazit

- **Feuerwehrbeamte leisten hohen persönlichen Dienst**, ggf. unter Einsatz ihres Lebens
- **verdienen deshalb besondere Wertschätzung**
 - deshalb weitere Verbeamtungen in der Feuerwehr im Gegensatz zu den anderen Bereichen der Stadtverwaltung
 - Ausstattung der Feuerwehr trotz aller Haushaltsschwierigkeiten auf einem guten Stand
 - feuerwehrdienst-untaugliche Beamte werden nach Möglichkeit nicht in Ruhestand versetzt
- **nicht nur die Dienststelle, auch die Feuerwehrbeamten hatten Vorteile vom 56-Wochenstunden-Modell**
 - 1 verlängertes Wochenende (Fr-Mo) innerhalb von 3 Wochen
 - hoher Bereitschaftsstundenanteil, den Beamte für persönliche Angelegenheiten verwenden konnten (gleichwohl Anwesenheitspflicht)
- **Mehrarbeit setzt Anordnung durch Dienststelle oder Rechtswidrigkeit voraus**

beides bisher nicht erkennbar -> aber: ... vor Gericht und auf hoher See ...

für diesen Fall sind Rückstellungen von bis zu ca. 900.000 € (2011-2014) gemäß Berechnung Hauptamt zu bilden

Ende der Präsentation

- Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Interesse